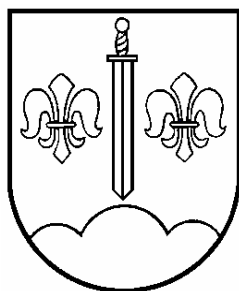


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 18. Dezember 2017

Jahrgang 2017, Nr. 15

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 55 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 56 1. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Elternbeitragssatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen Haldem, Lavern und Oppenwehe vom 05.06.2013
(ausgefertigt am 31.01.2014)
- 57 Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2017
- 58 Gebührensatzung vom 14.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 14.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
- 59 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2017
- 60 20. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993
- 61 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ in der Ortschaft Dielingen und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren -Öffentliche Auslegung-

B. Sonstige Bekanntmachungen

keine

55 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 1/2018

Redaktionsschluss 29.01.2018

Ausgabe 30.01.2018

56 Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung vom 14.12.2017 zur Änderung der Elternbeitragssatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen Haldem, Lavern und Oppenwehe vom 05.06.2013 (ausgefertigt am 31.01.2014)

Auf Grund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und Gesetzes v. 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 2 und 20 des Kommunal-abgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Geset-

zes v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386) und Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes v. 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) in Verbindung mit RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Abl. NRW. Nr. 2/03) zuletzt geändert durch Runderlass vom 23.12.2010 (Abl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Elternbeitragsatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen Haldem, Lavern und Oppenwehe beschlossen:

Artikel I

Die Elternbeitragsatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen Haldem, Lavern und Oppenwehe vom 05.06.2013 wird geändert:

§ 9 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 9 Ferienbetreuung

(1) Die Ferienbetreuung des Offenen Ganztages wird in Absprache mit dem Träger des Offenen Ganztages auf Grundlage des Kooperations- sowie des Betreuungsvertrages und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.12.2017

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Kai Abruszat

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde am 13.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde unterhält Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - d) Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Buchstabe a) – d).
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft entzogen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(5) Die Räume in den Unterkünften werden von der Gemeinde Stemwede ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und ist Eigentum der Gemeinde Stemwede. Es darf bei Auszug von einem Benutzer nicht mitgenommen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Mitglieder einer Familie oder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeinde Stemwede zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte für eine Person. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs-, Heiz- und Stromkosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 13,94 €, bei einer durchschnittlichen Nutzfläche pro Person von 13,87 m² somit 193,35 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.12.2017

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Kai Abruszat

58

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung vom 14.12.2017

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemwede
vom 14.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.07.2010 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläran-

lagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird teilweise als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und teilweise als verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr erhoben.

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird je Anschluss erhoben.

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet (Berechnungseinheit), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die auf den Grundstücken angeschlossenen bebauten Flächen von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt.

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend der am 31.12. des Vorjahres angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen berechnet.

Wird auf den angeschlossenen Grundstücken Niederschlagswasser von Dachflächen gesammelt und auf den Grundstücken zur Nutzung zurückgehalten, wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legende bebaute Fläche für jeden m³ des vorgehaltenen Speichervolumens um 10 m² reduziert. Regenwasserspeicher unter 2 m³ Volumen werden dabei nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird für jeden m² an den öffentlichen Kanal angeschlossene, bebaute Fläche eine Gebühr in Höhe von 1,31 € erhoben.

Die Grundgebühr für den Anschluss von Niederschlagswasser beträgt monatlich je angefangene 50 m² angeschlossener, bebauter und/oder befestigter Fläche 1,15 €.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, befestigten Straßenoberflächen wird eine Gebühr von 1,47 €/m² erhoben.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich zurückgehaltenen Wassermengen.

Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, bei der Abwasserberechnung eine Pauschale zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 35 m³ jährlich für jede auf dem Grundstück gemeldete Person entspricht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Anzahl der auf dem Grundstück beschäftigten Personen zugrunde gelegt.

Stichtag für die auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder beschäftigten Personen ist der 30.06 des Erhebungszeitraumes.

- (4) Als Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, gilt die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gezählt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

Die Gemeinde kann außerdem die aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen schätzen.

Die Schätzung entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diese Wassermengen durch auf seine Kosten fest und frostsicher eingebaute sowie den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler konkret beziffert oder nachweist, dass privat gewonnenes Wasser nicht in die Kanalisation gelangt.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Grundstückseigentümer hat die abzusetzende Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.

- (6) Sofern der Anschlussnehmer eine auf seine Kosten eingebaute und geeichte Abwassermesseinrichtung betreibt, wird die durch diese Messeinrichtung ermittelte Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt.

- (7) Die verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr für einen Schmutzwasseranschluss und einen Druckentwässerungsanschluss ergibt sich aus der Wasserzählernennweite.

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	
Qn 2,5	Q3 (MID) 4	6,00 €/Monat
Qn 6	Q3 (MID) 10	14,40 €/Monat
Qn 10	Q3 (MID) 16	24,00 €/Monat
Qn 15	Q3 (MID) 25	36,00 €/Monat
Qn 40	Q3 (MID) 40 / 63	96,00 €/Monat
Qn 60	Q3 (MID) 63 / 100	144,00 €/Monat

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,12 €

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid angefordert werden.
- (2) Auf die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren, die nach dem 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, erhebt die Gemeinde vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird nach der Wassermenge des Vorjahres berechnet. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Abschlagszahlungen für dieses Jahr nach allgemeinen Erfahrungen festgesetzt.

§ 7

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 8

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.12.2017

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Kai Abruszat

59

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2017

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 49, 54, 56, und 60 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt in Ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgelhilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
2. Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde für diese Grundstücke gem. § 49 Abs.5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 60 WHG und § 56 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

1. Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im vierjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
2. Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
3. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.
4. Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
5. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Außerdem ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde die Berichte der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragten Fachfirma unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
3. Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 8

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

1. Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
3. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anfahrt.
5. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
6. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 34,83 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 22,31 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
2. Für eine vergebliche Anfahrt sind 56,52 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 2, 4, 6, Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
2. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt.
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.12.2017

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Kai Abruszat

60

Amtliche Bekanntmachung

20. Satzung

vom 14.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch die 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 15.12.2016, wird geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab für den Restmüll und den Bioabfall ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, für die Pappe und das Papier das angeschlossene Grundstück.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|---------------------------------|----------|
| 60 l | 5,40 € |
| 80 l | 6,00 € |
| 120 l | 7,10 € |
| 240 l | 10,40 € |
| 60 l als Windeltonne | 2,70 € |
| 80 l als Windeltonne | 3,00 € |
| 120 l als Windeltonne | 3,55 € |
| 1.100 l | |
| -bei 4-wöchentlicher Entleerung | 43,50 € |
| -bei 3-wöchentlicher Entleerung | 55,00 € |
| -bei 2-wöchentlicher Entleerung | 80,90 € |
| -bei wöchentlicher Entleerung | 155,70 € |
- monatlich.
- Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|-------|---------|
| 60 l | 7,40 € |
| 80 l | 8,00 € |
| 120 l | 9,30 € |
| 240 l | 13,30 € |
- monatlich.
- (3) Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen ist privaten Unternehmern die Abfuhr des Hausmülls mit zusätzlichem Beistellsack und die Abfuhr von Grünabfällen übertragen worden. Das hierfür zu entrichtende privatrechtliche Entgelt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 14.12.2017

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.12.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

61

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ in der Ortschaft Dielingen und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren -Öffentliche Auslegung-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ und der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ und zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Für die vorliegenden Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ sowie der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Stemwede, den 14.12.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Wortlaut des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ und zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Stemwede vom 21.09.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 14.12.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst einen Bereich am östlichen Ortsrand von Dielingen zwischen der Dielinger Straße und dem Koppelweg. Ziel der Planung ist die Schaffung eines neuen Wohnbaugebietes. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich

Im Rahmen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Änderungen beabsichtigt:

1. Ausweisung von Wohnbaufläche zwischen der Dielinger Straße und dem Koppelweg in Dielingen
2. Rücknahme von Dorfgebiet nördlich der Straße Schmiedekamp in Haldem

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.12.2017 bis einschließlich 31.01.2018

bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (als Teil 2 der Begründung)
 1. Vorbemerkung
 2. Einleitung
 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 4. Zusätzliche Angaben
- Fachbeitrag Weißstorch, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, vom 20.02.2017
 1. Anlass und Aufgabenstellung
 2. Grundlagen
 3. Artenschutzrechtliche Bewertung
 4. Zusammenfassung
 5. Literaturverzeichnis
- Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen, Barth & Bitter, Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, Hannover, vom 25.10.2016
 1. Aufgabenstellung
 2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 3. Beurteilungsgrundlagen
 4. Emissionsprognose
 5. Ermittlung der Immissionen
 6. Einzelfallbetrachtung
 7. Zusammenfassung

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Deutsche Bahn AG vom 15.09.2016 mit dem Hinweis, dass evtl. Ansprüche, die sich durch Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb begründen, bereits im Vorfeld zurückgewiesen werden.
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke, vom 26.09.2016 mit Hinweisen zu landwirtschaftlichen Geruchsmissionen.
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, vom 06.10.2016 mit Hinweisen zur Entwässerungsplanung.
- Kreis Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle, vom 17.10.2016 mit Hinweisen auf artenschutzrechtliche Konflikte (Weißstorch), einer Anregung zur Grünordnung (Erhalt einer Hecke) sowie dem Hinweis auf den zum angrenzenden Gewässer einzuhaltenen Uferstrandstreifen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Am Linnebach“ und die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

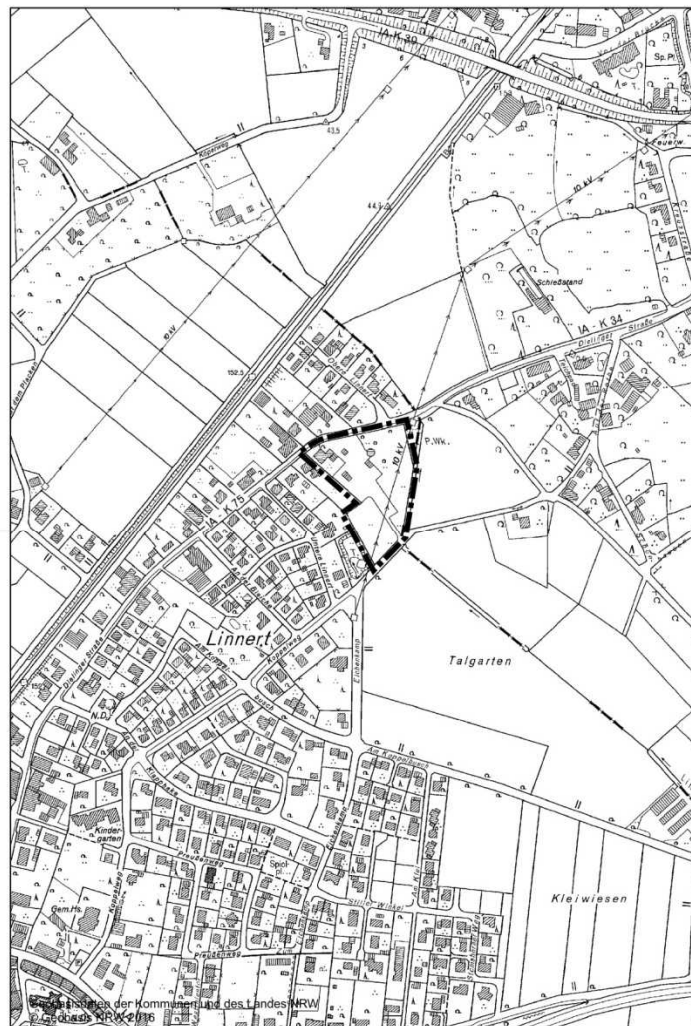
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 14.12.2017

gez. Abruzat
Bürgermeister



Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).